

# Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 03.03.2016  
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner  
Fachbereich: Fachbereich II

Sitzungsvorlage Nr.

**SVV 024/2016**

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	03.02.2016				
Hauptausschuss	22.02.2016				
Stadtverordnetenversammlung	02.03.2016				

Betreff: **Übernahme des kommunalen Eigenanteils gemäß Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) aus dem Ausgleichfonds gemäß § 16 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG)**

Hinweise auf frühere Behandlungen:

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt

den amtierenden Bürgermeister zur Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichfonds gemäß § 16 BbgFAG zur Deckung des Eigenanteils der gemäß KInvFG geförderten Maßnahmen.

Anbei die bereits feststehenden Einzelmaßnahmen:

- Sanierung Brücken
- Sanierung Hort Poetensteig
- Flemmingstraße.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

## Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen weisen laut Zuwendungsbescheid vom 21. Dezember 2015 einen Eigenanteil in Höhe von 228.977,78 EUR für die Stadt Guben auf.  
(Fördermittel 90% = 2.060.800 EUR).

Dieser ausgewiesene Eigenanteil kann auf Antrag aus dem Ausgleichfonds gemäß § 16 BbgFAG finanziert werden und würde somit dazu führen, dass eine 100%ige Förderung für die Maßnahmen aus dem KInvFG die Folge wäre.

Kämmerer:

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sowie nach Maßgabe der KInvFG-Richtlinie (Anlage 1) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Infrastrukturvorhaben in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Diese Förderung ist eine **einmalige Förderung** und dient der Unterstützung von Investitionsmaßnahmen aus dem Bereich Infrastruktur oder Bildungsinfrastruktur. Fördernehmer sind einzig die finanzschwachen Kommunen gemäß Anlage 1 zur geltenden Richtlinie.

Welche Vorhaben förderfähig sind, können Sie der Richtlinie (Anlage 1) unter „Gegenstand der Förderung“ (Nummer 2) entnehmen. In der Anlage dieser Richtlinie sind auch die entsprechenden Fördersummen für die jeweiligen Gemeinden abgebildet. Laut dieser Anlage enthält die Stadt Guben eine Fördersumme in Höhe von 2.060.800 EUR.

Die entsprechenden Einzelmaßnahmen werden von uns bis spätestens 30. April 2016, entsprechend des Zuwendungsbescheides vom 21. Dezember 2015, gegenüber der ILB konkretisiert und beantragt.

Folgende Einzelmaßnahmen stehen bereits fest:

Sanierung Brücken

Geschätzte Gesamtkosten: 800.000,00 €  
Fördermittel (90 %): 720.000,00 €

Sanierung Hort Poetensteig

Geschätzte Gesamtkosten: 230.000,00 €  
Fördermittel (90 %): 207.000,00 €

Flemmingstraße

Geschätzte Gesamtkosten: 750.000,00 €  
Fördermittel (90 %): 675.000,00 €

**Geschätzte Gesamtkosten aller Einzelmaßnahmen in Summe = 2.289.777,78 EUR**  
**Fördermittel aller Einzelmaßnahmen in Summe = 2.060.800,00 EUR**  
**Eigenanteil aller Einzelmaßnahmen in Summe = 228.977,78 EUR**

**Maximaler Eigenanteil, welcher aus Mitteln des Ausgleichfonds finanziert werden kann**  
**= 228.977,78 EUR**

Der Investitionszeitraum der oben abgebildeten Einzelmaßnahmen, sowie der noch nicht endgültig feststehenden Einzelmaßnahmen entspricht der Richtlinie. Somit müssen alle angegebenen Investitionen bis spätestens 31.12.2018 abgeschlossen sein.

Der Minister des Inneren und für Kommunales hat aufgrund mehrfacher Anfragen und Anträge aus dem kommunalen Raum entschieden, im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG) bestimmten finanzschwachen Kommunen des Landes Brandenburg im Einzelfall die Möglichkeit einzuräumen, ihren kommunalen Eigenanteil ggf. aus Mitteln des Ausgleichfonds gemäß § 16 BbgFAG zu sichern, soweit ihnen keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

**Einzig Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Mittel ist der verbindliche Nachweis, dass die Stadt Guben alle ihr zur Verfügung stehenden investiven Auszahlungen bereits für andere unabwiesbare Investitionsmaßnahmen bis einschließlich 31.12.2018 verbindlich gebunden hat und ihr keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen.**

**Diese verbindliche schriftliche Erklärung ist vom Hauptverwaltungsbeamten zu erbringen.**

Auf Erlass von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) wird ausnahmsweise verzichtet laut Anlage 3 Punkt g (Schlussbestimmungen).

### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 – Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG-Richtlinie) vom 7. Oktober 2015
- Anlage 2 – Übersendung des Zuwendungsbescheides vom 21. Dezember 2015
- Anlage 3 – Informationsschreiben zur Möglichkeit der einzelfallbezogenen Übernahme des kommunalen Eigenanteils der finanzschwachen Kommunen gemäß KInvFG des Bundes aus dem Ausgleichfonds gemäß § 16 BbgFAG